

Wahlordnung des Vereins Main-Pfoten e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer des Vereins Main-Pfoten .e.V.

§ 2 Wahlgrundsatz

1. Es gilt der Grundsatz der demokratischen Wahl.
2. Wahlen finden im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

§ 3 Wahlankündigung

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden.
2. Wahlen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu gegeben und auf der Tagesordnung aufzuführen.

§ 4 Wahlleitung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der für die Dauer der Wahlen, die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
2. Der Wahlleiter kann bis zu 2 Wahlhelfer ernennen, welche ihn bei der Durchführung und Auswertung der Wahl unterstützen.

§ 5 Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung abgegeben werden. Die Wahlleitung erfragt bei den vorgeschlagenen Personen anschließend deren Bereitschaft zur Kandidatur.
2. Ein Abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahleiter vor Abstimmung dessen Zustimmung in Textform vorliegt.

§ 6 Durchführung der Wahl

1. Vor dem Wahlgang wird die Stimmberechtigung eines jeden einzelnen anwesenden Mitgliedes durch die Wahlleitung überprüft.
2. Die Wahl der Kandidaten erfolgt in getrennten Wahlgängen entsprechend der vor dem jeweiligen Wahlgang benannten zu besetzenden Position.

§ 7 Stimmabgabe

1. Die Wahlen finden grundsätzlich per Akklamation statt.
2. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet werden, oder auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes.
3. Die Stimmabgabe bei geheimer Wahl erfolgt durch Namensnennung des zu wählenden Kandidaten.

§ 8 Stimmenauszählung

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
2. Die Wahlleitung hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Namensnennungen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl

verletzen.

3. Das Ergebnis der Stimmauszählung ist zu protokollieren und der Mitgliederversammlung zu verkünden.

§ 9 Erforderliche Mehrheiten

1. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

2. Entfällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit.

§ 10 Annahme der Wahl

1. Die Wahl muss durch eine klare Willensbekundung des gewählten Kandidaten angenommen werden.

2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

§ 11 Wahlwiederholung

1. Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der einen wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. die Stimmauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung oder Stimmauszählung zu veranlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2019 in Kraft.